Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Prüfung zum Magister Legum/zur Magistra Legum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.12.1993 vom 22. April 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Prüfung zum Magister Legum/zur Magistra Legum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Dezember 1993 (AB Uni 1994/1), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 1995 (AB Uni 1995/3), wird wie folgt geändert:

Vor § 2 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a Integriertes Magisterstudium

- (1) Das Magisterstudium kann auch ein integriertes deutsch-ausländisches Studienprogramm abschließen. Ein integriertes deutsch-ausländisches Studienprogramm wird auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und einer Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet. Es ist auf einen akademischen Abschluss im deutschen und in einem ausländischen Recht ausgerichtet und dauert mindestens vier Jahre. Die ausländischen Teilnehmer müssen mindestens drei Semester erfolgreich in Münster studieren.
- (2) Die Voraus setzungen für die Zulassung zu einem integrierten Magisterstudium können auf der Grundlage der jeweils geschlossenen Vereinbarung abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt werden.
- (3) Studiendauer, Studieninhalt, Studienumfang und Studienleistungen richten sich abweichend von den §§ 6 und 7 nach der jeweils geschlossenen Vereinbarung, müssen diesen Anforderungen aber mindestens gleichwertig sein. Von den §§ 10 Abs. 1 S. 4 und 12 Abs. 1 Nr. 1 kann abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zur Magisterprüfung erfolgt, wenn die gemäß Absatz 3 zu erbringenden Studienleistungen nachgewiesen sind.

(5) Der Magistergrad (§2) wird verliehen, wenn an der ausländischen Hochschule ein den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 entsprechender Abschluss erworben und die Magisterprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität bestanden worden ist."	
Artikel II	
Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in K	Craft.
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats 29. Januar 2002 und vom 6. Februar 2002.	der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom
Münster, den 22. April 2002	Der Rektor
	Prof. Dr. J. Schmidt
Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von I Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am det.	Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von
Münster, den 22. April 2002	Der Rektor
	Prof. Dr. J. Schmidt